

Fabian Michl

Die Sprachen der Staatsrechtslehre – jenseits der Dogmatik



Fundamenta Juris Publici 14

Mohr Siebeck

Fundamenta Juris Publici

herausgegeben von
Matthias Jestaedt, Anna-Bettina Kaiser
und Alexander Somek

14



Fabian Michl

Die Sprachen der Staatsrechtslehre – jenseits der Dogmatik

mit Kommentaren von
Andreas Voßkuhle und Aurore Gaillet

Mohr Siebeck

Fabian Michl, geb. 1988, war von 2021 bis 2026 Juniorprofessor für Öffentliches Recht und das Recht der Politik an der Universität Leipzig und ist seit 2026 Professor für Öffentliches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

Andreas Voßkuhle, geb. 1963, ist seit 1999 Professor für Öffentliches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.; von 2008 bis 2020 war er Richter des Bundesverfassungsgerichts, von 2008 bis 2010 dessen Vizepräsident und von 2010 bis 2020 dessen Präsident.

Aurore Gaillet, geb. 1981, ist seit 2014 Professorin für Öffentliches Recht an der Université Toulouse I Capitole.

Zitierbeispiel:

Aurore Gaillet, Mit und jenseits der Dogmatik. Eine deutsch-französische Perspektive auf verschiedene Denkweisen im Öffentlichen Recht, in: Fabian Michl, Die Sprachen der Staatsrechtslehre – jenseits der Dogmatik, Tübingen 2026 (FJP 14), S. 55–86 (67).

ISBN 978-3-16-200781-0 / eISBN 978-3-16-200782-7

DOI 10.1628/978-3-16-200782-7

ISSN 2194–8364 / eISSN 2569–3948 (Fundamenta Juris Publici)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Satz: Martin Fischer, Tübingen. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland

www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort der Herausgeber

Fundamenta Juris Publici (FJP) ist die Schriftenreihe des Gesprächskreises „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, der sich 2011 als Sektion der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer konstituiert hat. Die grundsätzlich im Jahresrhythmus erscheinenden Bände dokumentieren den in der Sektionssitzung gehaltenen Vortrag und die beiden dazu abgegebenen Kommentare. Der Reihentitel bekräftigt den Anspruch des Kreises, das wissenschaftliche Gespräch auf die „Grundlagen“ zu konzentrieren: auf die ideen-, verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen, die rechts-, sozial- und staatsphilosophischen sowie die rechtstheoretischen, -dogmatischen und -soziologischen Fundamente des *ius publicum*.

Der hier vorliegende Band dokumentiert das 14. „Grundlagen“-Gespräch anlässlich der Salzburger Staatsrechtslehrertagung im Oktober 2025. Von der Beobachtung ausgehend, dass die Dogmatik als die für die deutsch(sprachig)e Rechtswissenschaft im Allgemeinen und die Staatsrechtslehre im Besonderen kennzeichnende „Sprache“ gilt, widmeten sich die Überlegungen der Frage, ob und, wenn ja, welche andere „Sprachen“ und in welcher Weise neben der Dogmatik oder in Bezug darauf Verwendung fänden. Das Hauptreferat von Fabian Michl, Leipzig (nunmehr Freiburg i. Br.), kommentierten Andreas Voßkuhle, Freiburg i. Br., und Aurore Gaillet, Tou-

Vorwort der Herausgeber

louse. Die sich an die Vorträge anschließende Diskussion war ebenso lebhaft wie kontrovers.

Freiburg i. Br., Berlin
und Wien, im Mai 2026

Matthias Jestaedt
Anna-Bettina Kaiser
Alexander Somek

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	V
-------------------------------	---

Fabian Michl

Die Sprachen der Staatsrechtslehre – jenseits der Dogmatik

I. Sprachlosigkeit jenseits der Dogmatik?	1
II. Gesprächsbedarf jenseits der Dogmatik	5
1. Dogmatik	6
2. Grundlagen	7
3. Dazwischen	10
III. Gesprächsthemen im Dazwischen	13
1. Offenheit	15
2. Ausdifferenzierung	16
3. Rechtserzeugung	18
4. Realbereiche	21
5. Demokratisierung	23
IV. Sprachangebote für das Dazwischen	28
1. Allgemeine Staatslehre?	29
2. Verfassungs(rechts)theorie	31
3. Verwaltungsrechtstheorie?	37
V. Sprechfähigkeit jenseits der Dogmatik	40

Andreas Voßkuhle

„Zwischenwelten“. Ein Kommentar zu *Fabian Michl*, Die Sprachen der Staatsrechtslehre – jenseits der Dogmatik

I. Grundannahmen	43
II. Gesprächsthemen	48
III. Sprachangebote	52

Aurore Gaillet

Mit und jenseits der Dogmatik.

Eine deutsch-französische Perspektive auf verschiedene Denkweisen im Öffentlichen Recht

I. Einleitung: zwei unterschiedliche Gedankenwelten: eine französische Sicht auf den <i>German Approach</i>	56
II. Zwei geschichtliche Etappen zum Verständnis der Beziehung zur Dogmatik in Frankreich	60
1. Ohne Dogmatik: historische Gleichgültigkeit	61
a) Eine von der Dogmatik entfernte disziplinäre Entwicklung	61
b) 1958–1971: Novum des Verfassungsrats, aber kein <i>Game Changer</i>	64
2. Die Wende 1971: Auf dem Weg zur Dogmatik?	67
a) Ein neuer Trend der „Verfassungsprozessualisierung des Verfassungsrechts“	67
b) Andauernde Schwächen: eine militante Dogmatik	69
c) Eine Sprache, die sich von der deutschen Dogmatik fernhält	70
III. Diesseits und jenseits der Dogmatik: die Beiträge einer deutsch-französischen Rechtsvergleichung für die Staatsrechtslehre	73
1. Was die Franzosen von den Deutschen lernen können: die erwünschte Dogmatik – jenseits der Dogmatik <i>à la française</i>	74
a) Die Vorteile der deutschen Dogmatik	74
b) Die Möglichkeit der französischen Staatsrechtslehre ..	75
2. Was die Deutschen von den Franzosen lernen können: die Bereicherung der Sprachen der Staatsrechtslehre jenseits der Dogmatik	77
a) Das politische Denken	79
b) Das theoretische Denken	81
c) Die lange Tradition der Rechtsvergleichung	82
IV. Sinn und Zweck einer vielfältigen Sprache (Schlussbemerkungen)	84

Die Sprachen der Staatsrechtslehre – jenseits der Dogmatik

Fabian Michl

I. Sprachlosigkeit jenseits der Dogmatik?	1
II. Gesprächsbedarf jenseits der Dogmatik	5
1. Dogmatik	6
2. Grundlagen	7
3. Dazwischen	10
III. Gesprächsthemen im Dazwischen	13
1. Offenheit	15
2. Ausdifferenzierung	16
3. Rechtserzeugung	18
4. Realbereiche	21
5. Demokratisierung	23
IV. Sprachangebote für das Dazwischen	28
1. Allgemeine Staatslehre?	29
2. Verfassungs(rechts)theorie	31
3. Verwaltungsrechtstheorie?	37
V. Sprechfähigkeit jenseits der Dogmatik	40

I. Sprachlosigkeit jenseits der Dogmatik?

Wer sich die überragende Bedeutung der Dogmatik für das Selbstverständnis der deutschen Rechtswissenschaft vor Augen führt, mag daran zweifeln, dass die Staatsrechtslehre als die öffentlich-rechtliche Subdisziplin der Rechtswissenschaft über Sprachen jenseits der Dogmatik verfügt. Gewiss, es gibt die philosophischen, historischen

und soziologischen Grundlagenfächer. Doch zeigen schon die Adjektive, dass es sich bei ihnen nicht um Sprachangebote handelt, die die Staatsrechtslehre für sich allein reklamieren könnte. Die Grundlagenfächer lassen sich ebenso gut anderen Disziplinen zuordnen: der Philosophie, der Geschichtswissenschaft und den Sozialwissenschaften.

Dennoch verfügt die Staatsrechtslehre über Sprachen jenseits der Dogmatik, die sie nicht mit anderen Wissenschaftsdisziplinen teilt, über Sprachen, die zwischen dem monodisziplinären Gespräch der Dogmatik und den interdisziplinären Gesprächen der Grundlagenfächer vermitteln, die dogmatische und Grundlagendiskurse verbinden. Trotz der „verdrängende[n] Präsenz der Dogmatik“¹ ist die Staatsrechtslehre also jenseits des dogmatischen Gesprächs nicht sprachlos, sondern sprechfähig – das zumindest ist die These, die ich im Folgenden begründen möchte. In einem ersten Schritt frage ich, wo überhaupt jenseits der Dogmatik Gesprächsbedarf besteht (II). Sodann möchte ich eine Auswahl an Gesprächsthemen präsentieren, die in diesem gedachten Raum besonders relevant sind (III). Ich will die Sprachangebote identifizieren, die die Staatsrechtslehre dafür für diesen Gesprächsraum bereithält (IV). Abschließend möchte ich – knapp – die Anforderungen an die Sprechfähigkeit jenseits der Dogmatik ausloten, also nach den Sprachkompetenzen fragen, die bei einer Teilnahme an den Gesprächen der Staatsrechtslehre vorausgesetzt werden (V).

Vorab ist es zweckmäßig, einige Prämissen offenzulegen, weil es im Folgenden nicht um wissenschafts-

¹ W. Brohm, Kurzlebigkeit und Langzeitwirkung der Rechtsdogmatik, in: M.-E. Geis/D. Lorenz (Hrsg.), Staat, Kirche, Verwaltung. Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, 2001, S. 1079.

philosophische Letztbegründungen gehen kann, sondern nur um einen bescheidenen Versuch, sich Anspruch und Wirklichkeit der Staatsrechtslehre anhand der Metapher von ihren „Sprachen“ zu nähern. Die erste Prämisse ist damit schon benannt: Die Rede von den „Sprachen“ der Staatsrechtslehre, ihren Gesprächen, Gesprächsthemen, Gesprächsräumen etc. ist eine metaphorische. Metaphern machen abstrakte Erwägungen greifbar, können aber auch Missverständnisse hervorrufen. Einem möglichen Missverständnis sei vorab begegnet: Es geht bei der Ausdifferenzierung ihrer Gesprächsthemen und Sprachangebote nicht um eine Zerlegung der Staatsrechtslehre in getrennte Diskursräume, die unverbunden nebeneinanderstünden: etwa den Diskursraum der „Dogmatiker“ und den Diskursraum der „Theoretiker“. Im Gegenteil: Es geht darum, die deutsche Staatsrechtslehre als Einheit, als die eine Wissenschaft vom öffentlichen Recht mit ihrer eigenen wissenschaftlichen *community*,² zu begreifen, die gerade wegen dieses holistischen Anspruchs verschiedene Sprachen pflegen muss, um die von ihr bearbeiteten Phänomene adäquat erfassen zu können.³ Damit steht zugleich fest, dass sich die disziplinären Sprachen der

² Vgl. *M. Jestaedt*, Die deutsche Staatsrechtslehre im europäisierten Rechtswissenschaftsdiskurs, JZ 2012, 1 ff.; *C. Schönberger*, Der „German Approach“, 2015; *F. Reimer*, Fragmentierungen im Öffentlichen Recht, VVDStRL 77 (2018), 413 (415 ff.); *M. Fromont/A. Gaillet*, Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer als Garant der einheitlichen Wissenschaft vom Öffentlichen Recht, in: P. Cancik u. a. (Hrsg.), *Streitsache Staat*, 2022, S. 893 ff.

³ Von der Einheit der wissenschaftlichen *community* zu unterscheiden ist die differenzierend zu beantwortende Frage nach der Einheit des öffentlichen Rechts; dazu *D. Grimm*, Das Öffentliche Recht vor der Frage nach seiner Identität, 2012, S. 48 ff.

Staatsrechtslehre nicht nach Sprechern oder Sprecherrollen unterscheiden lassen: Denn die Sprecher sind als Staatsrechtslehrerinnen und Staatsrechtslehrer alle Angehörige derselben *community*, die sich untereinander verständigen können müssen. Es geht mir also nur um die Verständigung unter Wissenschaftlern. Die Praxis bleibt außen vor, denn sie ist Gegenstand, nicht Teilnehmerin der Staatsrechtslehre. Das schließt nicht aus, dass sich Staatsrechtslehrerinnen rechtspraktisch betätigen. Doch sprechen sie dann gerade nicht die Sprachen der Staatsrechtslehre, sondern die Sprachen der rechtsberatenden, rechtsgestaltenden oder rechtsprechenden Praxis.⁴

Worum es im Folgenden ebenfalls nicht gehen soll, obwohl der Gesprächsbedarf dazu nach wie vor hoch zu sein scheint,⁵ ist eine Klärung des Begriffs der Rechtsdogmatik. Schon der Titel macht deutlich, dass es um die Sprachen der Staatsrechtslehre *jenseits* der Dogmatik gehen soll. Das setzt zwar eine Arbeitsdefinition von Rechtsdogmatik voraus (s. u., II.1), die aber nicht mehr ist als eine zweckrationale Setzung. Sie dient allein dem Erkenntnisziel, die Vielfalt der Sprachen der Staatsrechtslehre aufzuzeigen. Wer die Setzung anders trifft, wird immer noch eine Sprachenvielfalt vorfinden, diese aber möglicherweise anders beschreiben. Nur wer Rechtsdogmatik und Rechtswissenschaft, öffentlich-rechtliche Dogmatik und Staatsrechtslehre in eins setzt, wird keine weiteren Sprachen mehr vorfinden, sich dann aber fragen müssen,

⁴ Vgl. zum verwandten Phänomen des „Rechtswissenschaftler-Intellektuelle[n]“ J. F. Lindner, *Rechtswissenschaft als Metaphysik*, 2017, S. 11 ff.

⁵ Den Eindruck hinterließ bei mir jedenfalls die Diskussion über den Vortrag, auf den dieser Text zurückgeht.

ob diese dogmatische Monotonie die Staatsrechtslehre im 21. Jahrhundert adäquat beschreibt.

II. Gesprächsbedarf jenseits der Dogmatik

Die Staatsrechtslehre hat Gesprächsbedarf jenseits der Dogmatik. Doch was ist und wo liegt dieses „Jenseits“? Klar ist nur, dass es sich nicht um die Dogmatik selbst handelt. Räumlich – und damit erneut metaphorisch – gesprochen liegt das „Jenseits der Dogmatik“ auf der anderen Seite einer gedachten Grenze. Aber erstreckt es sich von dort bis in die thematische Unendlichkeit? Wenn dem so wäre, würden wir in einer babylonischen Sprachverwirrung enden. Eine weitere Grenzziehung ist also geboten. Sie orientiert sich an der disziplinären *Zuständigkeit* der Staatsrechtslehre. Unterscheiden lassen sich ausschließliche und geteilte Zuständigkeitsbereiche. Im Bereich ihrer ausschließlichen Zuständigkeit definiert die Staatsrechtslehre ihre Sprachen selbst. Auf andere Disziplinen muss sie keine Rücksicht nehmen, denn diese reden nicht mit. Soweit sie sich ihre Zuständigkeit jedoch mit anderen Disziplinen teilt, muss sich die Staatsrechtslehre mit diesen verständigen können. Sie spricht dann nicht mehr ihre eigene Sprache, sondern entweder die Sprachen der jeweils anderen Disziplin – gleichsam als Fremdsprache – oder eine interdisziplinäre Fachsprache.⁶

⁶ Vgl. M. Jestaedt, *Die Verfassung hinter der Verfassung*, 2009, S. 27 f., der hervorhebt, dass je nach Methode „Recht“ etwas anderes bedeutet, dass es „daher nur aus dem Kontext des jeweiligen (sub-)disziplinären Sprachspiels zu begreifen“ ist.

1. Dogmatik

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Staatsrechtslehre gehört zweifellos die Dogmatik des Öffentlichen Rechts. Der Dogmatikbegriff wurde in den letzten Jahrzehnten intensiv diskutiert.⁷ Von einer konsentierten Definition ist die Rechtswissenschaftstheorie aber nach wie vor weit entfernt.⁸ Ich begnüge mich daher mit einer Arbeitsdefinition, die allein dem hiesigen Erkenntnisziel dient und sich auf weitgehend anerkannten Essentialia des Begriffs⁹ beschränkt: Dogmatik ist danach die systematisierende Aufbereitung des geltenden Rechts, die auf dessen Anwendung bezogen ist. Kennzeichnend für Dogmatik in diesem engen Sinne ist damit erstens die Ausrichtung auf das geltende Recht, zweitens dessen systematisierende Aufbereitung und drittens der Anwendungsbezug. Die Orientierung am positiven Recht bringt es mit sich, dass jeder Inhalt des positiven Rechts Gegenstand der Dogmatik sein kann.¹⁰ Der Systematisierungsanspruch prägt die

⁷ Vgl. etwa C. Engel/W. Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007; G. Kirchhof/S. Magen/K. Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012; M. Jestaedt, Wissenschaft im Recht, JZ 2014, 1 ff.; C. Bumke, Rechtsdogmatik, 2017; J. Lennartz, Dogmatik als Methode, 2017; A. Stark, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, 2020.

⁸ Vgl. etwa die Diagnose von M. Jestaedt, Wissenschaft im Recht, JZ 2014, 1 (5), nach dem „ein allseits konsentiertes parzellenscharfes Verständnis von Dogmatik nicht existiert“.

⁹ Zur Unterscheidung von Essentialia und Accidentalialia der Dogmatik M. Jestaedt, Wissenschaft im Recht, JZ 2014, 1 (5 ff.).

¹⁰ Wenn daher, um einen Diskussionsbeitrag A. Someks aufzugreifen, ein Verfassungsgericht die Theorie der Grundnorm zum Inhalt des geltenden Verfassungsrechts erklärt, wird diese ursprünglich rechtsphilosophische Theorie zu einem Gegenstand der Verfassungsrechtsdogmatik.

dogmatische Methode, der Anwendungsbezug wiederum das Selbstverständnis als praxisorientierte Disziplin: Die Rechtsdogmatik will den Rechtsanwendern *praktische Gründe* dafür geben, einen konkreten Rechtsfall so und nicht anders zu entscheiden. Dogmatische Erkenntnisse sollen als motivierende Gründe die Rechtsanwendung anleiten und zugleich als rechtfertigende Gründe die Rechtsanwendung begründen. Mangels Kompetenz wendet die Rechtsdogmatik das Recht allerdings nicht selbst an,¹¹ wie umgekehrt die Rechtsanwendung – so wissenschaftsorientiert sie auch sein mag – keine Rechtsdogmatik betreibt.¹² Diese bleibt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Rechtswissenschaft, im Öffentlichen Recht: der Staatsrechtslehre, als jedenfalls *auch* dogmatischer Disziplin.

2. Grundlagen

Dass die Staatsrechtslehre nicht nur Dogmatik betreibt, zeigt schon die unbestrittene Existenz der sogenannten Grundlagenfächer. Der Begriff der Grundlagen ist ebenso wenig konsentiert wie der Begriff der Dogmatik.¹³ Eine gewisse Näherung ermöglicht das positive Recht, das –

¹¹ Vgl. A. Stark, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, 2020, S. 62 ff., nach dem die Rechtsdogmatik mangels Rechtsetzungscompetenz zwar nicht an der Rechtsanwendung teilnimmt, aber aufgrund ihres Anwendungsbezugs eine Teilnehmerperspektive einnimmt.

¹² Das von den Rechtsanwendern erzeugte Recht ist aber selbstverständlich wiederum Gegenstand der Rechtsdogmatik.

¹³ Vgl. A. Funke/J. Krüper/J. Lüdemann (Hrsg.), Konjunkturen in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung, 2015; J. Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 5. Aufl. 2025.

zumindest in Deutschland – die „philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ zum Gegenstand des Jurastudiums erklärt (§ 5a Abs.2 Satz 2 Hs.1 DRiG), übrigens sprachlich abgegrenzt von den „rechtswissenschaftlichen Methoden“, deren Vermittlung daher – aus Sicht des Gesetzgebers – kein Grundlagenfach darstellt, sondern gleichberechtigt danebensteht.

Diese Unterscheidung des Deutschen Richtergesetzes ist kein Zufallsprodukt der Gesetzgebung, sondern verweist auf ein Charakteristikum der Grundlagenfächer. Sie zeichnen sich nämlich dadurch aus, dass ihre Methoden – und damit auch ihre Sprachen – keine genuin juristischen sind. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie werden mit historischen, philosophischen bzw. sozialwissenschaftlichen Methoden betrieben und stehen Historikerinnen, Philosophen und Sozialwissenschaftlern daher genau so offen wie Rechtswissenschaftlerinnen.¹⁴ Sie sind von vornherein interdisziplinär in dem Sinne, dass mindestens zwei Wissenschaftsdisziplinen gleichberechtigt Anspruch auf sie erheben können.¹⁵ Das gilt ebenso für die klassischen öffentlich-rechtlichen Grundlagenfächer Staatsphilosophie (oder: Politische Philosophie) und Verfassungsgeschichte, aber auch für die Verfassungssoziologie und die Verwaltungswissenschaft, die Gegenstände und Methoden mit anderen Sozialwissenschaften teilen,

¹⁴ Vgl. etwa M. Morlok, Soziologie der Verfassung, 2014 und M. Stolleis, Verfassungs(ge)schichten, 2017.

¹⁵ Vgl. S. Kirste, Voraussetzungen von Interdisziplinarität der Rechtswissenschaften, in: ders. (Hrsg.), Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften, 2016, S.35 (37), der die Grundlagenfächer als „eine Form institutionalisierter Interdisziplinarität“ beschreibt.

namentlich der allgemeinen Soziologie, der Politologie und der Ökonomie.¹⁶ Dass die anderen Wissenschaftsdisziplinen ihren Anspruch auf ein Grundlagenfach nicht immer (umfassend) geltend machen, stellt den interdisziplinären Charakter der Grundlagenfächer nicht infrage, begründet aber Zweifel am Gelingen des jeweiligen interdisziplinären Gesprächs.¹⁷ Die Verfassungsgeschichte, die als Grundlagenfach sogar über ihre eigene interdisziplinäre Fachgesellschaft verfügt, zeigt, dass dieses Gespräch erfolgreich sein kann.¹⁸ Eine Gelingensbedingung ist, dass sich die Staatsrechtslehre in den Grundlagenfächern nicht ihrer eigenen, sondern fremder oder gemeinsamer Sprachen bedient, um die Verständigung mit den anderen Disziplinen zu suchen.

¹⁶ Auf den prekären Status der Allgemeinen Staatslehre komme ich noch zurück (s. u., IV.1., S. 29 ff.).

¹⁷ Zum „bescheideneren Verständnis von Interdisziplinarität“ bei den (monodisziplinären!) Staatsrechtslehrertagungen vgl. O. Lepsius, Interdisziplinarität auf der Staatsrechtslehrertagung, in: P. Cancik u. a. (Hrsg.), Streitsache Staat, 2022, S. 753 (769): „Der Sache nach handelt es sich um eine Ausweitung der Gegenstände und der Methoden. Was wir finden können, sollte man vielleicht eher als Supradisziplinarität verstehen, nämlich als einen gedanklichen Ansatz, der über das Disziplinäre hinausgeht, ohne dass diese Erweiterung auf ein disziplinäres Gegenüber trafe, das Antwort geben könnte“.

¹⁸ Vgl. die Tagungsbände der Vereinigung für Verfassungsgeschichte, die als Beihefte zur Zeitschrift „Der Staat“ erscheinen, zuletzt: D. Gosewinkel/O. Lepsius/P. Oestmann (Hrsg.), Eigentum als Herrschaftsressource, Der Staat 2025, Beiheft 28, mit Beiträgen von Rechtswissenschaftlern (S. Hammer, R. Mußnug, M. Seckelmann, M. Luts-Sootak, K. Visnapuu, T. Keiser, S. Kempny) und Historikern (D. Bachrach, B. Stuchtey, D. van Laak).

3. Dazwischen

Die Ausbildungsliteratur formuliert mitunter umfangreichere Kataloge von Grundlagenfächern, die nicht nur interdisziplinäre, sondern auch monodisziplinäre Fächer wie etwa die Rechts- und Verfassungstheorie, die Juristische Methodenlehre und die Rechtsvergleichung einbeziehen.¹⁹ Im Sinne einer möglichst umfangreichen Erfassung der nicht-dogmatischen Fächer sind diese umfangreicheren Kataloge zweckmäßig, zumal sie rechtswissenschaftstheoretischen Modellen entsprechen, in denen Dogmatik und Grundlagen (auch: „Theorie“) direkt aneinandergrenzen.²⁰ Für mein Erkenntnisziel, Ordnung in die Vielfalt der Sprachen der Staatsrechtslehre zu bringen, ist hingegen eine Engführung des Grundlagenbegriffs ent-

¹⁹ Vgl. etwa J. Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 5. Aufl. 2025, mit Beiträgen zur „Rechtstheorie“, „Allgemeinen Staatslehre“, „Verfassungstheorie“, „Juristischen Methodenlehre und Rechtsvergleichung“ sowie zu „Neuere[n] Grundlagenfächer[n]“, nämlich „Recht und Sprache“, „Recht und Neurowissenschaften“ und „Kulturwissenschaftliche Analyse des Rechts“; offen für monodisziplinäre Grundlagenfächer auch P. Reimer, Rechtstheorie, 2022, § 1 Rn. 5 ff., der auch die Rechtstheorie, die Juristische Methodenlehre, die Allgemeine Staatslehre und die Rechtsvergleichung zu den Grundlagenfächern zählt.

²⁰ Vgl. etwa O. Lepsius, Themen einer Rechtswissenschaftstheorie, in: M. Jestaedt/O. Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008, S. 1 (3 ff.), der Dogmatik und „Theorie“ gegenüberstellt; H. Schulze-Fielitz, Konjunktoren der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung – wissenschaftssoziologisch betrachtet, in: A. Funke/J. Krüper/J. Lüdemann (Hrsg.), Konjunktoren in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung, 2015, S. 157 (158 f.), unterscheidet wiederum drei Ebenen: die Ebene der „Jurisprudenz im Sinne einer praktischen Kunstlehre“, der „Rechtswissenschaft als systematische[r] Disziplin“ und der „metadogmatische[n] Ebene“, die er „primär in ‚Grundlagenfächern‘“ verortet.